Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 42. Freitag, den 16. Oktober. **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Der am 2. v. Mts. angestandene Lizitations-Termin hat zu keinem entsprechenden Resultate geführt. No. 127. JN. 9121.

Ich habe daher zur Ausbietung nachbenannter Bauten auf der Pfarrei zu Wielkalonka, als:

a)	Neubau einer Scheune, mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste veranschlagt auf	1060 Rtlr.	8 sgr.	4 pf.
b)	Neubau eines Vierfamilienhauses, desgleichen . .	693 =	28 =	9 =
c)	Neubau eines Schaafstalles, desgleichen	202 =	15 =	5 =
d)	Reparatur eines Pferde- und Viehstalles . . .	119 =	17 =	7 =
	Zusammen . .	2076 Rtlr.	9 sgr.	11 pf.

an den Mindestfordernden in Entreprise einen anderweiten Lizitations-Termin auf

den 17. November c. Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäfts-Locale hieselbst anberaumt, und lade Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben hierdurch ein.

Thorn, den 2. Oktober 1846.

Diejenigen Behörden, welche die durch meine Kreisblatts-Verfügung vom 18. August c. erforderte Klassensteuer-Recherche-Nachweisung pro 1. Semester c. bis jetzt nicht eingereicht haben, werden ersucht und verpflichtet, die Einreichung nunmehr binnen 8 Tagen zu bewirken. No. 128. JN. 9721.

Nach Ablauf dieser Frist tritt durchweg die Recherche auf Kosten der säumigen Behörden ein.

Thorn, den 12. Oktober 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist die Absicht, der Landbriefbestellung im Bezirke des Postamts und der Post-Anstalten in Strasburg, Culmsee, Gollub und Kowalewo eine größere Ausdehnung in der

Art zu geben, daß die Bewohner des platten Landes möglichst oft und wohlfeil Briefe, Gelder und Packete durch sie empfangen und absenden können.

Zu diesem Zwecke sollen die ländlichen Orte nach ihrer Lage und Entfernung in Bezirke getheilt, die Bezirke nach Bedürfniß täglich oder wöchentlich 4 oder 3 mal, mindestens aber wöchentlich 2 mal, regelmäßig an festzusetzenden Tagen und Stunden durch anzunehmende Landbriefbesteller belaufen und an denjenigen Orten, in welchen nach deren Lage und Umfang das Vorhandensein einer Brief-Collection zur Bequemlichkeit der Correspondenten und zur Erleichterung für die Landbriefbesteller als wünschenswerth erscheint, zu dem Behuf Landbriefsammler engagirt werden.

Für die einzurichtende Landbriefbestellung ist im Allgemeinen folgender Plan aufgestellt worden:

1) Die Bestimmung im § 58 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, wonach Jedermann seine Briefe von der Post selbst abholen oder abholen lassen kann, bleibt in Kraft.

2) Die Landbriefbestellung erstreckt sich
   a) für die mit der Post ankommenden Sendungen auf Briefe, Zeitungen, Gesetzsammlungen, Amtsblätter ꝛc.
      auf Packete bis 5 Pfd. und
      auf Gelder bis 50 Rthlr.
   b) für die abgehenden Sendungen vorerst nur auf unfrankirte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth.

3) Das Bestellgeld wird ohne Rücksicht auf die Entfernung sowohl für Lokal-Sendungen als für weiter gehende Sendungen durchgängig
   für Briefe bis 16 Loth schwer 1 Sgr. und für alle übrigen Gegenstände auf 2 Sgr. festgesetzt.

   Für die Bestellung der mit den Posten ankommenden Zeitungen werden gleichzeitig mit den Abonnementsgeldern vierteljährig pränumerando von den Postanstalten erhoben, und zwar:
   a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht 6 Sgr.
   b) bei einer höheren Nummerzahl . . . . 10 "
   c) für Gesetzsammlungen, Amts- und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal oder noch seltner erscheinen 2½ Sgr.

Indem die intentionirte das alleinige Beste der Landbewohner bewirkende Einrichtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht gleichzeitig das Ersuchen, an alle resp. Behörden und Correspondenten, derselben ihre Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden, da selbstredend der Landbriefbestell-Anstalt nur alsdann die möglichst größeste Ausdehnung gegeben werden kann, wenn die nach dem platten Lande bestimmten Briefe, Zeitungen, Gesetzsammlungen ꝛc., welche zur Zeit gelegentlich oder durch eigene Boten resp. abgeholt oder bestellt werden, in Zukunft, wenigstens theilweise, der regelmäßigen Landbriefbestell-Anstalt überlassen werden.

Um den resp. Correspondenten welche starken Briefverkehr haben und den resp. Zeitungs-, Amtsblatts-, Gesetzsammlungs-Interessenten ꝛc. die Bestellung zu erleichtern, dürfte das Königliche General-Post-Amt nicht abgeneigt sein, auf desfallsige Anträge, Ermäßigung des Bestellgeldes oder auch Ablösung desselben durch Aversional-Vergütungen eintreten zu lassen, worüber etwanigen Offerten entgegen gesehen wird.

Thorn, den 30. September 1846.

Grenz-Post-Amt.

Behufs der von der Königlichen Regierung angeordneten vorbereitenden Ermittelungen, welche der Ausführung der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember pr. vorangehen müssen, habe ich nachstehende Termine:

1) für die Schule zu Brzoza den 9. November,
2) do. Brochnowo den 10. November,
3) do. Bielsk den 13. November,
4) do. Bielczyn den 16. November,
5) do. Elgiszewo den 17. November,
6) do. Elisenau den 19. November,
7) do. Grzywno den 23. November,
8) do. Kaszczorek den 24 November,
9) do. Kompanie den 26. November,
10) do. Kamionken den 27. November,
11) do. Kozybor den 26. Oktober c.
12) do. Mlyniets den 20. November,
13) do. Groß Niszewken den 3. Dezember,
14) do. Ottloczyn den 4. Dezember,
15) do. Ostaszewo den 7. Dezember,
16) do. Plywaczewo den 8. Dezember,
17) do. Papowo den 10. Dezember,
18) do. Rudak den 11. Dezember,
19) do. Staw den 6. November,
20) do. Neu Skompe den 5. November,
21) do. Stewken den 2. November,
22) do. Sierakowo den 14. Dezember,
23) do. Zielen den 15. Dezember,
24) do. Zlotterie den 3. November,

jedesmal Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt und lade zur Wahrnehmung dieser Termine unter der Verwarnung der Terminskosten:

A. die Gutsherrschaften der sämmtlichen adlichen Ortschaften welche zu den benannten Schulen gehören;

B. die sämmtlichen Mitglieder der Schulvorstände;

C. die Lehrer, welche ihre Berufsbriefe und eine Uebersicht ihres jetzigen Einkommens und des Flächeninhalts des zur Schule gehörigen Grundbesitzes mitzubringen haben;

D. die Schulgemeindemitglieder-Schulverbände. Es werd hierbei anempfohlen, daß jede Ortschaft etwa 2 — 3 Deputirte zum Termine sendet. Diese Deputirte sind jedoch mit vollständiger schriftlicher Vollmacht zu versehen.

Die Wohllöblichen Dominien und Ortsvorstände werden aufgefordert, die Vorladung des Schulvorstandes sowie der Gemeindemitglieder mittelst Currende (welche die Vorzuladenden namentlich nachweiset) bewirken zu lassen, und mir diese Insinuation bescheinigt im Termine zu übergeben.

Thorn, den 29. September 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Termine zum Verkauf von Brennholz in großen Quantitäten und freien Concurrenz für Jedermann werden für die Reviere:

Czierpitz und Wygoddu am 3. November

und für die Reviere:

Rudak und Kutta am 17. November, jedesmal um 10 Vormittags im Hause des Kaufmanns Herrn v. Prätzmann zu Podgurz, abgehalten werden.

Die Lizitations-Bedingungen sind die gewöhnlichen, es wird nur bemerkt, daß der dritte Theil der gethanen Gebote im Termin als Angeld bezahlt werden muß.

Die Forstschutzbeamten sind angewiesen das zu verkaufende Holz in den nächsten acht Tagen örtlich vorzuzeigen.

Czierpitz, den 20. September 1846.

Der Königl. Oberförster.

Die Termine zum Verkaufe von Brennholz in kleinen Quantitäten an die weniger bemittelten Bewohner der Umgegend werden für die Reviere:

Czierpitz, Wygodda, Rudack und Kutta am 6. und 20. Oktober, am 3. und 17. November, am 1., 15. und 29. Dezember, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Hause des Kaufmanns Herrn v. Prätzmann zu Podgurz, abgehalten werden.

Es wird bemerkt, daß Gutsbesitzer, Bäcker, Brauer, Brenner, Ziegler rc. in diesen Terminen nicht mitbieten dürfen.

Czierpitz, den 1. Oktober 1846.

Der Königl. Oberförster.

Im Nogathflusse bei Weissenberg sind 2 Stück Rundholz, circa 30 Fuß lang, höchst wahrscheinlich von Traften weggeschwemmt, aufgefischt und geborgen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert sein Eigenthumsrecht an diesen Hölzern binnen vier Wochen hier nachzuweisen und solche gegen Erstattung der Bergungskosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über selbige nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden wird.

Stuhm, den 8. Oktober 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der des Schaafdiebstahls dringend verdächtige Schäferknecht Jakob Cudzewicz aus Grabau, hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen, weshalb sämmtliche Militair- und Civilbehörden ersucht werden, auf den nachstehend signalisirten Inkulpaten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleit an uns abzuliefern.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Löbau, den 6. Oktober 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort wahrscheinlich Omulle, Vaterland Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort Grabau, Alter 28 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe, Schäferknecht, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart starker Schnurbart, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel, Sprache polnisch. — Besondere Kennzeichen: Narben von Geschwüren an der linken Seite des Halses. — Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(Beilage.)